

Die Hamelner Erklärung

Am 12. Dezember 2014 haben sich fast alle Landkreise entlang des Trassenvorschlags Mitte /West in Hameln getroffen und die folgende, gemeinsame Erklärung verabschiedet:

- 1) Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende an. Ebenso erkennen wir die Notwendigkeit eines Ausbaus der Infrastruktur an, die den veränderten Bedingungen der Energieerzeugung gerecht wird, soweit der Bedarf an Netzausbauprojekten hierfür im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes nachgewiesen ist.
- 2) Der geplante Umbau der Energiewirtschaft wird Wirtschaft und Gesellschaft langfristig zugutekommen.
- 3) Die Lasten müssen daher ebenso gemeinsam getragen werden. Sind Belastungen ohne korrespondierende Vorteile – wie durch den Trassenbau – unvermeidlich, so sind diese Belastungen durch geeignete technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten fallen der Gesamtheit zur Last.
- 4) Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist wünschenswert. Gleichwohl müssen auch beschleunigte Verfahren sowohl bei der Auswahl von Leitungstechnologien sowie von Suchräumen, Grobkorridoren und Detailkorridoren rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Praxis und dem Gebot der Willkürfreiheit folgen. Die Wahl des besten Korridors muss transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein.
- 5) Die Träger öffentlicher Belange sind intensiv fachlich zu beteiligen. Sofern eine Befassung kommunaler Räte und Kreistage erfolgt, sind diese mit ihren jeweiligen Forderungen zu berücksichtigen.

Verantwortlich:

**Geschäftszimmer des Vereins
„Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“**

Süntelstraße 9
31785 Hameln
Tel.: 05151/ 903 - 9904
nikola.stasko@hameln-pyrmont.de

beraten von:

DE WITT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

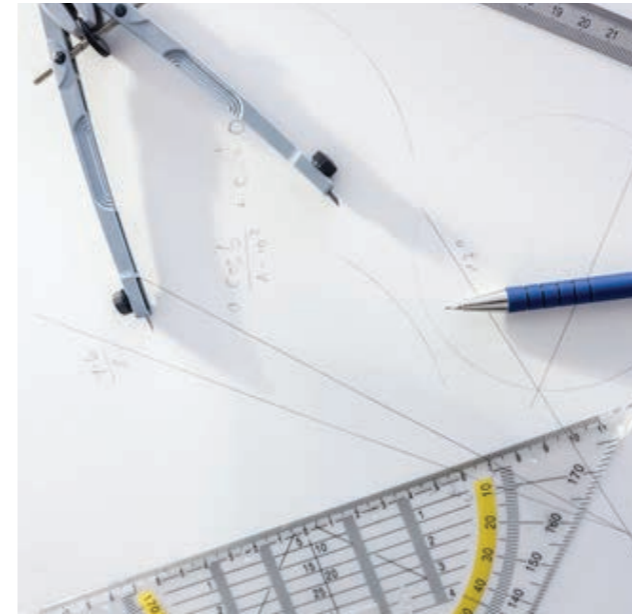


- 6) Maßgebliche Kriterien für die Auswahl darf nicht die vordergründige Wirtschaftlichkeitsberechnung des beantragenden Unternehmens sein. Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Kriterien müssen vielmehr vorher bekannt sein und den Grundsätzen guter fachlicher Praxis folgen.
- 7) Wir fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür Sorge zu tragen, dass...
 - die Bundesnetzagentur diesen Prüfmaßstab im Rahmen der Antragsprüfung nach §6 NABEG und bei den Vorgaben für Untersuchungsrahmen, Methode, Kriterien und SUP berücksichtigt, und insoweit ergebnisoffen in die Prüfung geht.
 - Gegenstand der alternativen Prüfung alle großräumigen Trassenkorridore und nicht nur der Vorschlagskorridor des Betreibers sind.
 - alle Alternativen mit gleicher Prüfungstiefe untersucht werden.
 - im Bundesbedarfsplangesetz die Voraussetzungen für die Erdverkabelung, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erweitert werden, wobei die Mehrkosten wie im EnLAG auf alle Netzbetreiber umgelegt werden.
 - die inhaltliche Trennung der Zuständigkeiten des Vorhabenträgers und der Bundesnetzagentur im gesamten Verfahren gewährleistet wird, und die Bundesnetzagentur in der Lage bleibt oder in die Lage versetzt wird, eigenständig und ohne Präjudizierung zu prüfen.
 - die gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere durch Erdverkabelung, Belastungen gering zu halten.

SuedLink Stand und Ausblick Mitte 2018

Hamelner

Erklärung



Zum Verfahrensstand

Der SuedLink befindet sich noch immer mitten in der Bundesfachplanung. Erst wenn sie mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors abgeschlossen ist, werden örtlich verteilte Planfeststellungsverfahren zur konkreten Festlegung der Erdkabelleitung folgen. Nach Abschluss der Antragskonferenzen 2017 hat die Bundesnetzagentur den beiden Netzbetreibern TenneT und EnBW einen Rahmen für die weiteren Untersuchungen aufgegeben. Dabei wurden zugleich Planungsabschnitte gebildet, die unter dem folgenden Link einsehbar sind. www.netzausbau/leitungsvorhaben/bbplg/04.de www.netzausbau/leitungsvorhaben/bbplg/03.de

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die abschnittswise Untersuchung hatte zuvor eine unvorhergesehene etwa 6-monatige Verzögerung erfahren, weil zunächst zu prüfen war, ob ein Planungsvorschlag des Freistaats Thüringen über eine gänzlich andere großräumige Linienführung unter vollständiger Umgehung Thüringens ausreichend Gewicht besaß, um vertiefend untersucht zu werden. Mit diesem Vorschlag wäre der SuedLink weit nach Westen verschoben worden. Die Bundesnetzagentur hat diesen Vorschlag jedoch abgelehnt. [Hamelner-Erklärung.de]

Die Berater des Landkreisbündnisses haben eine Stellungnahme zum Vorschlag Thüringens erarbeitet. [Hamelner-Erklärung.de]. Unserer Einschätzung nach wird der Freistaat Thüringen an seinen Vorstellungen festhalten und diesen ggf. auf dem späteren Klageweg nochmals einbringen. Unter diesem Gesichtspunkt wird es für uns einmal mehr darauf ankommen, die



Qualität und Transparenz der Planung im Blick zu behalten, um nach Beendigung der Planungsverfahren nicht noch auf gerichtlichem Wege unangenehme Überraschungen zu erleben.

Es ist jetzt an den Netzbetreibern, TenneT und EnBW, die zentralen Antragsunterlagen entspr. § 8 NABEG vorbereiten. Diese Unterlagen werden nach vertiefter raumordnerischer Beurteilung und einer Strategischen Umweltschutzprüfung einen Vorzugskorridor und relevante Alternativen vorschlagen. Der §8-Antrag wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018 öffentlich ausgelegt werden. Von den Bürgern, den Verbänden und vor allem den Kommunen können und sollten Einwendungen erhoben werden, die sodann in einem Erörterungstermin verhandelt werden. Das Verfahren endet mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 NABEG.

Hamelner

Erklärung

www.hamelner-erklaerung.de

Was können die Bürger und Kommunen gegenwärtig tun?

Rechtzeitig Einfluss nehmen

Mit der Anfang 2019 zu erwartenden Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Trassenkorridor wird eine für die nachfolgende Planfeststellung verbindliche Festlegung getroffen. Die Erdkabelleitung muss dann zwingend innerhalb des festgelegten Trassenkorridors (voraussichtliche Breite 1 km) verlaufen. Für alle davon betroffenen Landkreise, Städte und Gemeinden wird dies von weit reichender Bedeutung sein. Es gilt darum, rechtzeitig Einfluss zu nehmen! Dabei sollten wir weiterhin nicht auf die förmliche Beteiligung warten, sondern uns bereits vorher einmischen.

Sobald die Unterlagen für die Offenlage und Behördenbeteiligung fertig sind, müssen die Kommunen in der Lage sein, kurzfristig eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Dazu empfiehlt sich gute Vorbereitung. Schaffen sie dazu die fachlichen und personellen Voraussetzungen, auch zur Kontrolle der strategischen Umweltprüfung.

Regional- und Bauleitplanung mit der Linienführung abgleichen

Wird ein bestimmter Vorzugskorridor von den Netzbetreibern im späteren Beteiligungsverfahren erst einmal präsentiert, ist eine Korrektur nur schwer möglich. Deshalb ist es jetzt erforderlich, dass der bisherige Verfahrensstand von allen Landkreisen, Städten und Gemeinden aus ihrer jeweiligen Perspektive überprüft wird. Ist der von TenneT favorisierte Verlauf eines Trassenkorridors wirklich vorzugswürdig? Hier und heute sind die dagegensprechenden Argumente – auch wiederholt – vorzubringen, die für die eine und gegen die andere Alternative sprechen. Gehen Sie direkt auf TenneT zu und setzen Sie das Bündnis in Kenntnis! Wir werden Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.

In Bezug auf die kommunale Bauleitplanung sollten sich die kommunalen Bau- und Planungsämter vergegenwärtigen, dass mit der Bundesfachplanung neue Regeln einhergehen. Konflikte mit Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen sind in der Bundesfachplanung nicht nach Maßgabe des § 7 bzw. § 38 BauGB zu lösen. Der Bundesfachplanung fehlt bereits die unmittelbare Außenwirkung. Die Bundesnetzagentur hat die in der Bauleitplanung ggf. zum Ausdruck kommenden Konflikte mit kommunalen Belangen jedoch in der Abwägung ihrer Entscheidung nach § 12 NABEG zu berücksichtigen. In der nachfolgenden Planfeststellung gelten dann § 7 und § 38 BauGB.

Für einzelne Abschnitte der Bundesfachplanung kann die Bundesnetzagentur eine Veränderungssperre erlassen. Damit werden alle Vorhaben und insbesondere bauliche Anlagen gehindert, die der Verwirklichung der Leitung entgegenstehen – aufgrund der Korridorbreite von 1.000 m eine möglicherweise erhebliche Behinderung kommunaler Gestaltungsfreiheit.

Konstruktive Bürgerinitiativarbeit

ZBürgerinitiativen haben wichtige Informationen zu konkreten Konfliktpunkten beigetragen. Bürgerinitiativen und Landkreisbündnis haben vereint zum Erfolg des Erdkabelvorrangs beigetragen. Allerdings wird eine Zusammenarbeit dann schwierig, wenn Fundamentalopposition betrieben wird. Die Notwendigkeit der Leitungen steht heute nicht mehr zur Disposition, denn der Bundestag hat im Bundesbedarfsplangesetz darüber verbindlich entschieden. Bundesnetzagentur und Netzbetreiber sind an die gesetzliche Entscheidung des Parlaments gebunden. Politische Mehrheiten für eine völlige Umkehr sehen wir nicht. Vielmehr brauchen wir jetzt alle Kräfte, um unsere Interessen in den laufenden Verfahren zu behaupten. Das schließt nicht aus, auf der politischen Ebene über den Sinn der Energiewende politisch zu diskutieren.

Welche Ziele setzt der Verein Bündnis Hamelner Erklärung für den SuedLink?

Rahmenbedingungen für die Planfeststellung festzurren

Die bisher erreichten Erfolge des Landkreisbündnisses beruhen v.a. auf der gemeinsamen Interessenvertretung und dem solidarischen Zusammenstehen der beteiligten Landkreise gegenüber den Netzbetreibern und den beteiligten Bundesministerien und –behörden. Bei überregionalen Infrastrukturprojekten von der Dimension eines SuedLinks werden die Interessen einer einzelnen Kommune schnell einmal von den übergeordneten Interessen überrollt. Auch verfügt der einzelne Landkreis im Allgemeinen nicht über die finanziellen Mittel, ausgewiesene Planungs- und Rechtsexperten zu beauftragen. Dem Landkreisbündnis ist es aber gelungen, eine gemeinsame Interessenvertretung der Landkreise auf der Basis fachkundiger rechtlicher und planerischer Expertise zu organisieren. Anders als der einzelne Landkreis wird der Verein Bündnis Hamelner Erklärung von TenneT, Bundesnetzagentur und Bundeparlamentariern als Vertretung von Bürger und Kommunalinteressen auf Augenhöhe angehört und wertgeschätzt. Dies gilt umso mehr als im Verein Hamelner Erklärung nicht nur etwa 20 Landkreise des SuedLinks, sondern seit Frühjahr 2018 auch 5 Landkreise des SuedOstLinks organisiert sind.

Der Zusammenhalt, die gemeinsame Interessenvertretung der Landkreise müssen jetzt genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die nach der Bundesfachplanung einsetzenden Planfeststellungen festzuschreiben. Es gilt dabei auf jeden Fall zu verhindern, dass wieder nur der jeweils einzelne Landkreis den Planfeststellungen gegenübersteht, die aufgrund

ihrer höheren Konkretheit in kleinere Strecken aufgeteilt werden. Gemeinsam unter allen Landkreisen geteilte Ziele wie etwa die Festbeschreibung eines Wärmemonitorings am Erdkabel für die ersten Betriebsjahre müssen jetzt als Rahmenbedingung für die Planfeststellungen durchgesetzt werden. Denn es ist absehbar, dass hierzu dem einzelnen Landkreis in späteren Planungsphasen die Durchsetzungskraft fehlen wird.

Die Berater des Landkreisbündnisses werden zwei Positionspapiere zu a) Rahmenbedingungen für die Planfeststellung und b) Anforderungen an die Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 (Abschluss der Bundesfachplanung) ausarbeiten und mit dem Vorstand des Vereins Bündnis Hamelner Erklärung abstimmen. Der Vorstand des Landkreisbündnisses wird diese Positionen mit den wichtigsten Länderbehörden abstimmen und gegenüber den Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur dem Bundeswirtschaftsministerium und Bundeparlamentariern vertreten. Ziel dabei ist, dass diese Rahmenbedingungen für die Planfeststellung von der Bundesnetzagentur verbindlich vorgegeben werden.

Neben der strategischen Ausrichtung des Landkreisbündnisses geht es auch weiter um eine Begleitung der laufenden Planung. In den jetzt laufenden vertiefenden Untersuchungen geht es u.a. um eine größtmögliche Ausschöpfung von Bündelungsmöglichkeiten. Wir empfehlen den Landkreisen die Fragen einer Bündelung in jeder Region sorgfältig zu prüfen und mit TenneT zu verhandeln. Gerne stehen Ihnen unsere Berater dabei unterstützend zur Seite.

